



**Dr. Wieselhuber & Partner GmbH**  
Unternehmensberatung

## **IDW S 11 statt PS 800**

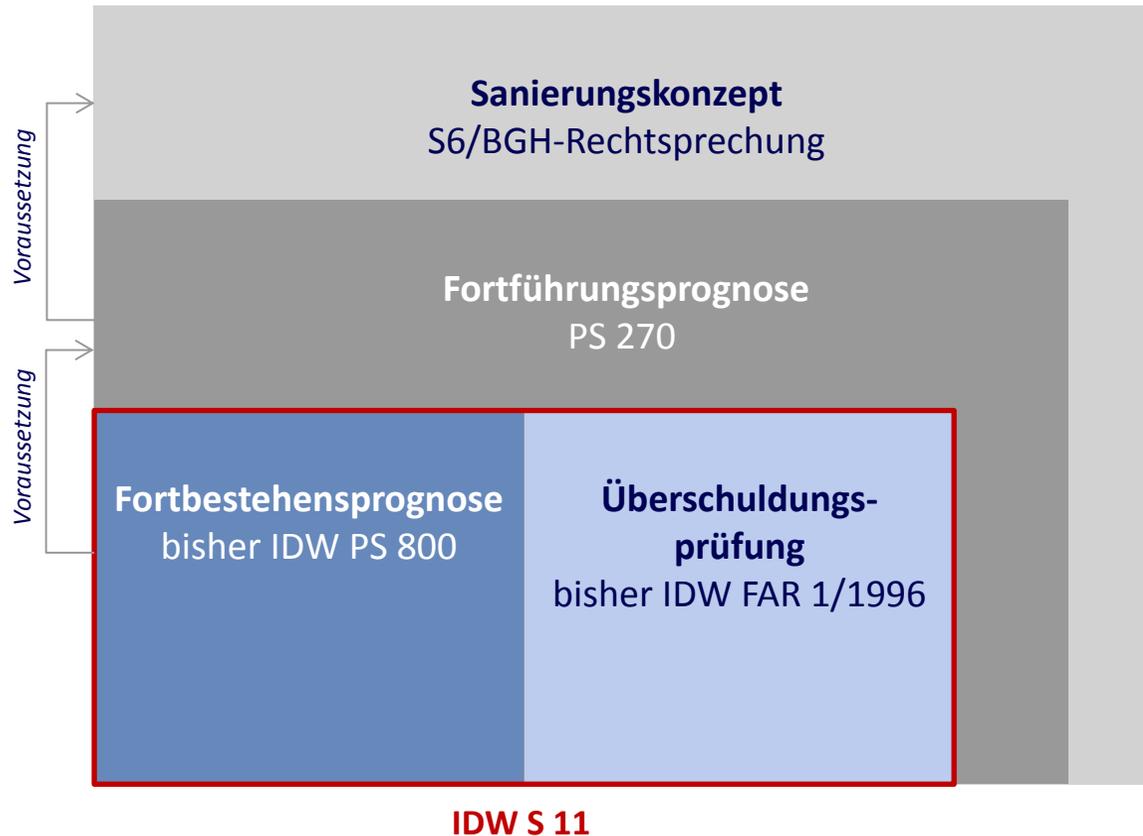
**Was ändert sich für das tägliche Geschäft?**

Christian Groschupp  
Financial Restructuring I

München, 25. Januar 2016



## Die verschiedenen Sanierungsinstrumente bauen aufeinander auf – deshalb ist der Überblick wichtig



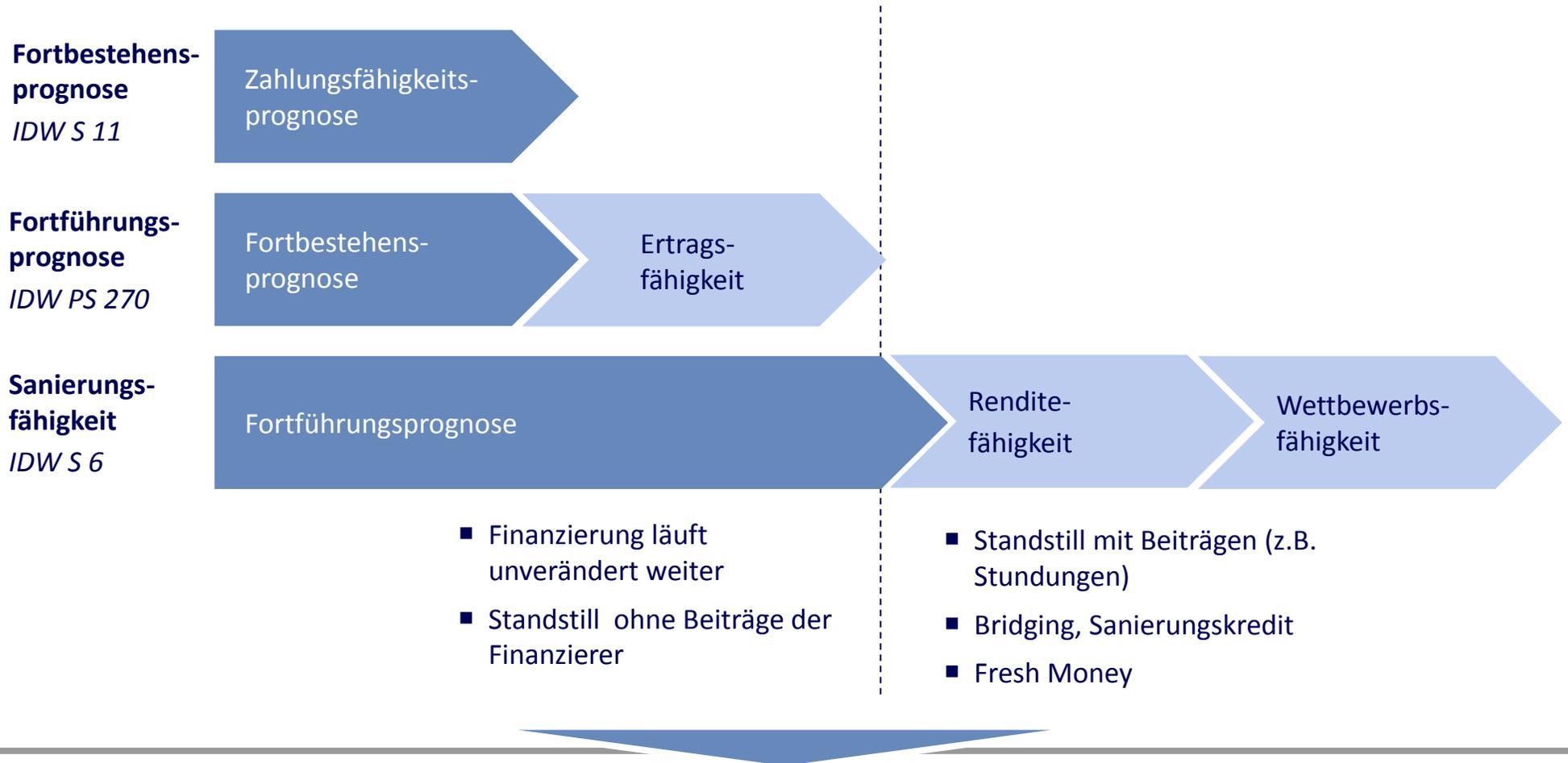
### Bemerkung

- Die verschiedenen Instrumente der Unternehmenssanierung greifen ineinander und können deshalb nicht losgelöst von einander betrachtet werden.
- Der IDW S 11 konkretisiert somit auch die Anforderungen zur Beurteilung der Insolvenzzreife im Rahmen von Sanierungskonzepten nach dem IDW S6 und von Bescheinigungen im Rahmen des sog. Schutzschirmverfahrens (§ 270b InsO)
- Der IDW S11 ist seit Beginn des Jahres 2015 in Kraft und ersetzt sowohl den IDW PS 800 als auch den IDW FAR 1/1996.

**Trotz verschiedener IDW Standards ist letztlich die einschlägige BGH-Rechtsprechung maßgeblich.**



## Wie grenzen sich die einzelnen Instrumente von einander ab?



**Der IDW S11 behandelt ausschließlich die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose und ist somit eine Zahlungsfähigkeitsprognose. Daneben wurde das Thema Überschuldung integriert.**

Quelle: W&P eigene Darstellung



# Übersicht der Bausteine des IDW S11 und die Eröffnungsgründe für das Insolvenzverfahren nach InsO



Die **Überschuldungsprüfung** erfordert i.d.R. ein **zweistufiges Vorgehen**:

1. Erstellung einer Fortbestehensprognose (FBP); **bei einer positiven FBP** liegt keine Überschuldung vor.
2. Im Falle einer **negativen FBP** liegt zumindest eine drohende Zahlungsunfähigkeit und damit ein Insolvenzantragsrecht vor. Ist darüber hinaus das sich aus dem **Überschuldungsstatus** ergebende **Reinvermögen negativ**, liegt zusätzlich eine Überschuldung vor, die eine Antragspflicht begründet.

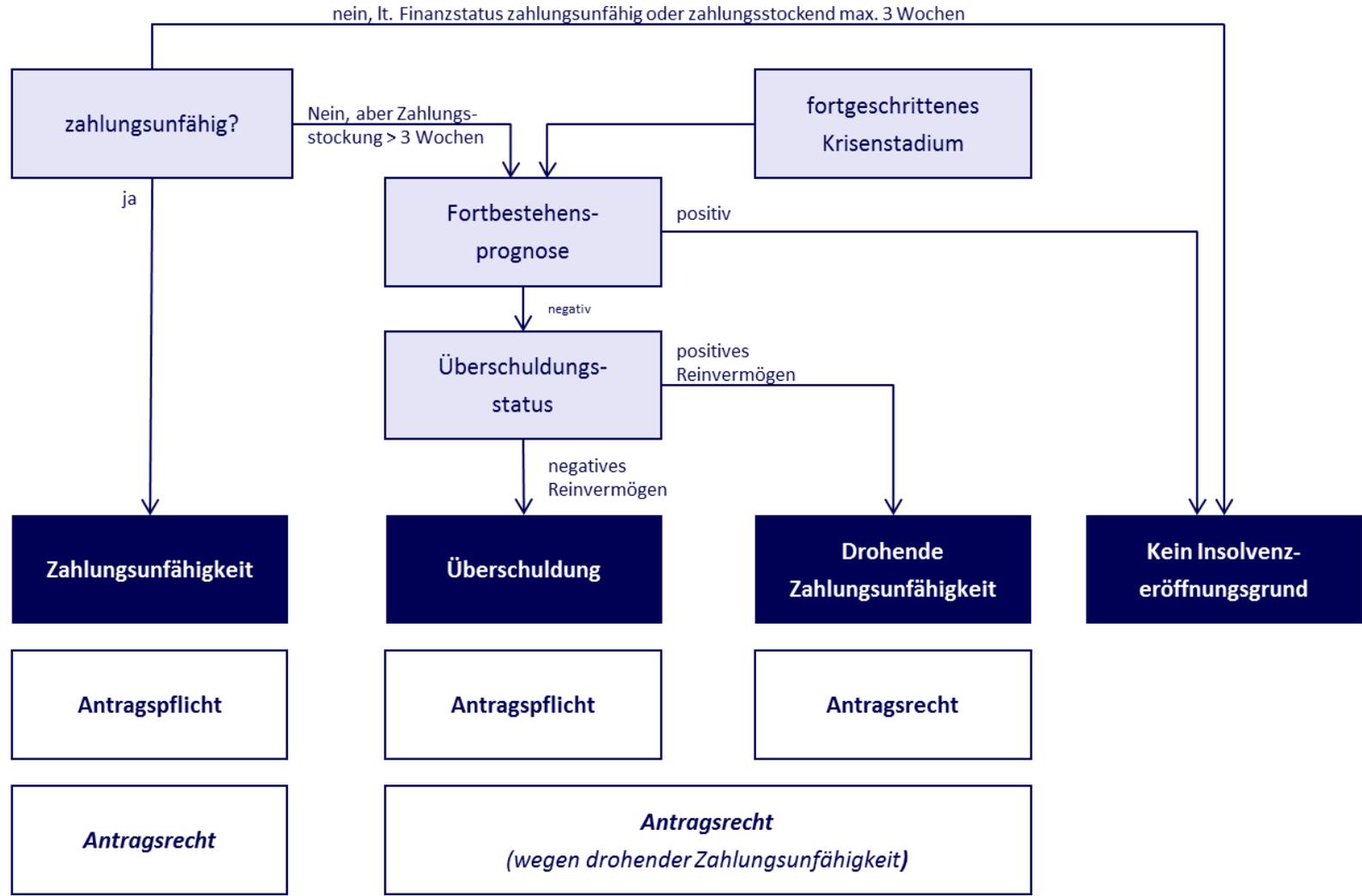
## Fortbestehensprognose (FBP)

- Die FBP ist das **wertende Gesamturteil** über die Lebensfähigkeit des Unternehmens in der vorhersehbaren Zukunft (Tz. 58)
- Sie wird auf Grundlage des **Unternehmenskonzeptes** und des auf der **integrierten Planung** abgeleiteten Finanzplans getroffen (Zahlungsfähigkeitsprognose) (Tz. 58/59)
- Prognosezeitraum: Das laufende & folgende Geschäftsjahr (Tz. 60)

Die Eröffnungsgründe für das Insolvenzverfahren wurden in dem IDW S11 konkretisiert, haben jedoch grundsätzlich unverändert gem. InsO Gültigkeit.



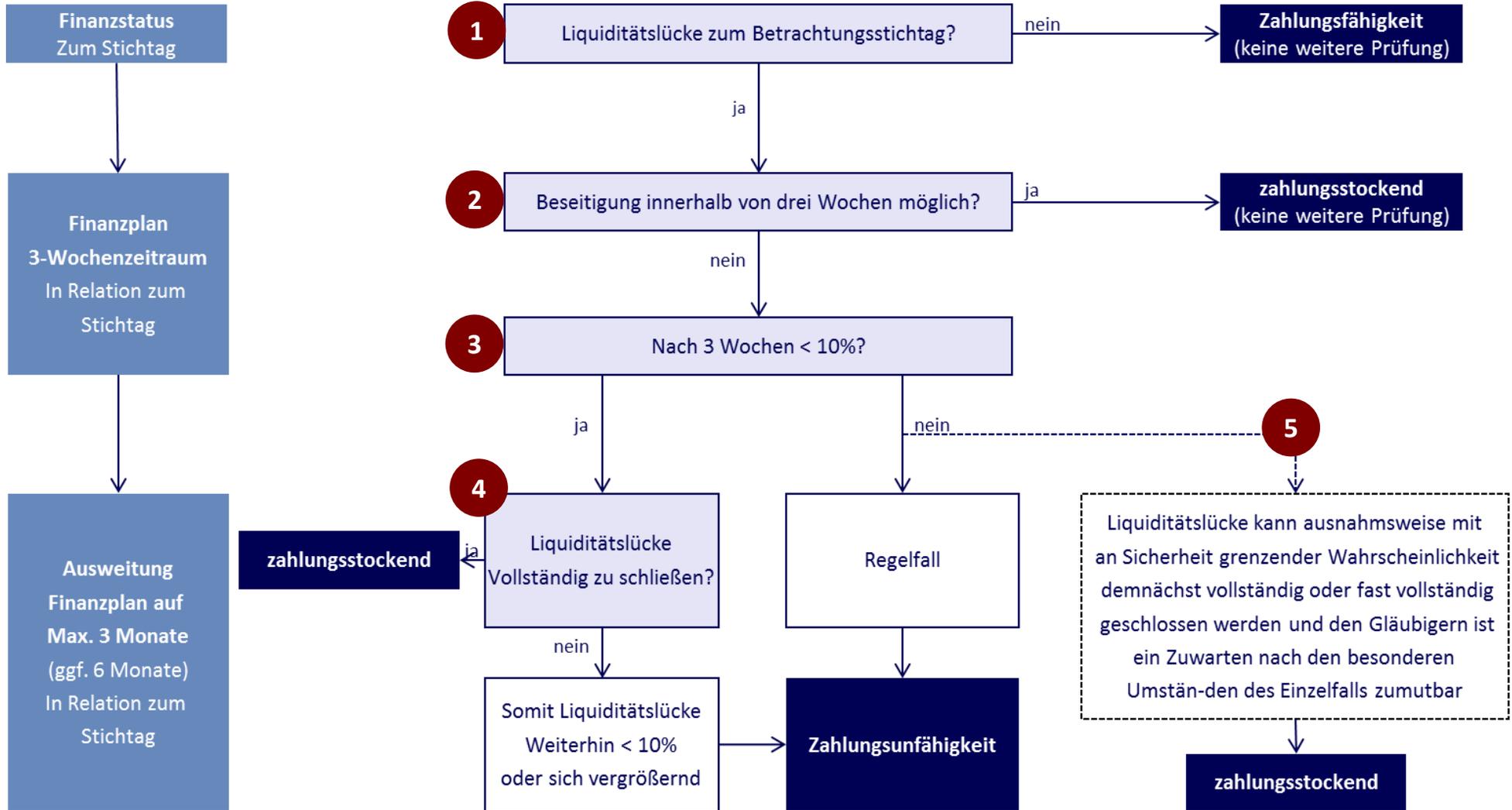
# Schema zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzenzeröffnungsgründen nach dem IDW S 11



Quelle: in Anlehnung an Crone/Werner



# Vorgehensweise zur Prüfung der Zahlungsunfähigkeit nach IDW S 11



Quelle: in Anlehnung an Crone/Werner



## Wie ist die Zahlungsfähigkeit im Detail zu prüfen? (1/2)

Nr	Fragestellung	
1.	Liquiditätslücke zum Betrachtungstichtag?	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Sämtliche fällige Zahlungsverpflichtungen</b> (Mahnung oder Klage nicht erforderlich), es ist ausreichend dass der Gläubiger Zahlung verlangt (Tz. 25), nicht ausdrücklich genehmigte <b>Überziehungen von Kontokorrentkrediten</b> gelten als fällig (Tz. 26)</li><li>▪ <b>Gestundete Verbindlichkeiten</b> sind nicht im Finanzstatus aufzunehmen, der Nachweis obliegt in jedem Fall dem Schuldner (Tz 28)</li><li>▪ <b>Im Finanzstatus dürfen nur verfügbare Finanzmittel</b> angesetzt werden (Barmittel, Guthaben, Schecks in der Kasse sowie nicht ausgeschöpfte und ungekündigte Kreditlinien) (Tz. 32)</li><li>▪ <b>Kurzfristig verfügbare Finanzmittel</b> (z. B. erwartete Zahlungszuflüsse aus Kundenforderungen oder eine gegenüber dem Unternehmen abgegebene harte Patronatserklärung) sind <b>nicht im Finanzstatus, sondern im Finanzplan</b> zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur <b>Kreditaufnahme</b> (Tz. 32)</li></ul>
2.	Beseitigung Liquiditätslücke innerhalb von 3 Wochen möglich?	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sofern der Finanzstatus negativ ausfällt ist zwingend ein <b>3-Wochenplan</b> bzw. 13-/24-Wochenplanung zu erstellen (Tz. 33). Kann der Schuldner seine Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen <b>vollständig schließen</b>, liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor (Tz. 15)</li><li>▪ Bei den Mittelabflüssen sind die bereits bestehenden und <b>entstehenden Verbindlichkeiten</b> zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb des Prognosezeitraums fällig werden (Tz. 37), <b>Verneinung „Bugwellentheorie“</b></li><li>▪ Bei kurzfristigen, wenige Wochen umfassenden Finanzplänen reicht eine unmittelbar auf den Finanzstatus aufbauende <b>Liquiditätsplanung</b> aus. Andernfalls zwingend eine <b>integrierte Planung</b></li></ul>
3.	Nach 3 Wochen Zahlungslücke < 10%?	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beträgt die Liquiditätslücke am Ende des Dreiwochenzeitraums weniger als 10%, ist <b>regelmäßig zunächst von Zahlungsstockung</b> auszugehen (Tz. 17)</li><li>▪ Dennoch ist in diesen Fällen ein Liquiditätsplan zu erstellen, aus dem sich die <b>Weiterentwicklung der Liquiditätslücke</b> ergibt (Tz. 17)</li></ul>



## Wie ist die Zahlungsfähigkeit im Detail zu prüfen? (2/2)

Nr	Fragestellung	
4.	Liquiditätslücke vollständig zu schließen?	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Vergrößert sich die Liquiditätslücke</b> im Prognosezeitraum liegt Zahlungsunfähigkeit vor (Tz. 17)</li><li>▪ Eine <b>dauerhafte Unterdeckung von weniger als 10%</b> stellt keine Zahlungsstockung sondern führt ebenfalls zu Zahlungsunfähigkeit, sofern die Liquiditätslücke nicht <b>innerhalb von 3 Monaten, in Ausnahmefällen längstens 6 Monate</b> vollständig geschlossen werden kann (Tz. 17)</li><li>▪ Je <b>geringer die anfängliche Liquiditätslücke</b> ist und je kürzer der Zeitraum bis zur vollständigen Schließung der Liquiditätslücke ausfällt, umso eher ist den <b>Gläubigern ein Zuwarten zuzumuten</b> (und Vice versa, Tz. 17, 41)</li></ul>
5.	Gläubigern ist Zuwarten ausnahmsweise zumutbar?	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Liquiditätslücke kann <b>ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit demnächst vollständig</b> oder fast vollständig geschlossen werden und den Gläubigern ist ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zumutbar (Tz. 16)</li><li>▪ keine Präzisierung möglicher Einzelfälle, deshalb äußerst <b>restriktive Handhabung</b></li></ul>

**Der IDW S 11 nimmt eine eher konservative Sichtweise ein und betont ausdrücklich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter - die Implementierung einer aussagekräftigen Liquiditätsplanung leitet sich aus der Sorgfaltspflicht ab.**

Quelle: IDW S11



## Checkliste zur Beurteilung der Qualität einer kurzfristigen Liquiditätsplanung

### Planungstool & Organisatorisches

- Gibt es ein Planungstool?
- Wie ist das Tool aufgebaut & strukturiert (wöchentlich, Zeithorizont)?
- Ist ein Soll-Ist Vergleich vorgesehen?
- Wer pflegt das Tool bzw. welche Maßnahmen werden daraus abgeleitet?
- Achtung: Taggenaue Liquiditätssteuerung kann zum Verlust des big picture führen

### Input

- Welche Daten fließen in das Tool ein?
- Sind alle Stammdaten gepflegt (insb. Zahlungsziele)?
- Altersstrukturanalysen Debitoren und Kreditoren?
- Werden Plan- und Ist-Daten berücksichtigt (insb. das Bestellobligo)?
- Excel Lösungen statt Systemdaten?

### Fragen zur Plausibilisierung der Liquiditätsplanung

### Spezialfälle

- Was wird unter „fälligen Verbindlichkeiten“ verstanden bzw. existieren off-balance Verpflichtungen?
- Gibt es eine Aval- bzw. Akkreditivplanung?
- Wird Cash-Pooling entsprechend abgebildet?
- Kenntnis IDW PS 800/S11?
- Vergangenheitsbetrachtung?

### Vorteile W&P-Liquiditätsbüro

- Fokussierung auf das wesentliche und Aufdecken von Haftungsrisiken
- Relativ einfaches, stringentes Planungsmodell in Excel mit hohem Automatisierungsgrad
- Adressatenorientierte Auswertungen
- Berücksichtigung von Plan- und Ist-Daten und somit auch Plan-Ist-Vergleiche möglich

Quelle: W&P eigene Darstellung

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Christian Groschupp**

Senior Manager

[groschupp@wieselhuber.de](mailto:groschupp@wieselhuber.de)

+49 (0)89 286 23 117

+49 (0)160 7451858

[www.wieselhuber.de](http://www.wieselhuber.de)

© Dr. Wieselhuber & Partner GmbH 2015

Bildmaterial: W&P, shutterstock, fotolia